

**Studienordnung (Entwurf)  
für den M.A.-Studiengang  
im Fach Ur- und Frühgeschichte  
an der Ruhr-Universität Bochum**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW, S. 190) sowie der Beschlüsse der Fakultät für Geschichtswissenschaft und des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom ..... wird die folgende Studienordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalt des Studiums
- § 3 Studienziele
- § 4 Studienvoraussetzungen, Studienaufnahme, Regelstudienzeit
- § 5 Studienberatung und Veranstaltungskommentierung
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 9 Modularisierung des Studiums und Kreditierung der Studienleistungen
- § 10 Lehrveranstaltungsarten
- § 11 Modularten
- § 12 Studienerfolgskontrolle, Modulbescheinigungen
- § 13 Zulassung zur M.A.-Prüfung
- § 14 M.A.-Prüfung
- § 15 M.A.-Arbeit
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Gesamtnote in der M.A.-Prüfung
- § 17 Wiederholung der Fachprüfung und der M.A.-Arbeit
- § 18 Abschlussbescheinigungen
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 Inkrafttreten, Veröffentlichung

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Basis der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GemPO) vom 7. Januar 2002 (Amtliche Bekanntmachung der RUB, Nr. 459) und der zugehörigen Änderungssatzung vom ##### das Studium des Faches Ur- und Frühgeschichte in der M.A.-Studienphase an der Ruhr-Universität Bochum.

**§ 2**

**Inhalt des Studiums**

Ur- und Frühgeschichte (auch Vor- und Frühgeschichte, Prähistorische Archäologie usw.) erforscht die Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Menschen von seinem ersten Auftreten an bis in die Zeiten, in denen zwar bereits schriftliche Überlieferungen vorliegen, die aber durch Bodenfunde ergänzt werden müssen (Frühgeschichte). Sie entwickelt ihre Aussagen aus den materiellen Hinterlassenschaften des Menschen unter Anwendung geisteswissenschaftlich-

archäologischer und auch naturwissenschaftlicher Methoden. Schwerpunktmäßig werden die Verhältnisse in Europa untersucht unter Ausschluß der klassischen Hochkulturen des Mittelmeerraumes, die Gegenstand der Klassischen Archäologie sind. Die Ur- und Frühgeschichte gliedert sich in der Lehre in drei übergeordnete Zeitabschnitte: Steinzeitlichen Kulturen der Jäger und Sammler und der ersten Bauern, der vorrömischen Metallzeiten und der frühgeschichtlichen Abschnitte von Christi Geburt bis ins Mittelalter, sowie Bereiche regionaler und thematischer Überblicke.

**§ 3**

**Studienziele**

- (1) Das Studium der Ur- und Frühgeschichte im Rahmen des M.A.-Studiengangs soll den Studierenden vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, sie zu wissenschaftlicher Reflexion befähigen und ihnen dabei wissenschaftliche und tätigkeitsbezogene Qualifikationen vermitteln.
- (2) Das Studium der Ur- und Frühgeschichte soll die Studierenden befähigen, aufbauend auf dem B.A.-Studium Archäologische Wissenschaften nach Abschluß des Studiums wissenschaftliche Aufgaben im Bereich der Bodendenkmalpflege, in Museen und an Forschungs- oder Universitätsinstituten selbstständig übernehmen zu können. Dies erfordert eine wissenschaftliche Ausbildung kombiniert mit Erfahrungen in den praktischen Tätigkeiten. Im Vordergrund steht die Vertiefung und Erweiterung von Kenntnissen der Quellen, Methoden und theoretischen Grundlagen und der kritischen Auseinandersetzung damit sowie eines Überblicks über die Ur- und Frühgeschichte Europas.
- (3) Die wissenschaftliche Ausbildung muß zwangsläufig exemplarisch erfolgen. Dies geschieht vor allem in Vorlesungen, Seminaren, Übungen und Exkursionen. Der Einführung in die praktischen Aufgaben dienen Praktika, die i.d.R. während der vorlesungsfreien Zeit bei Denkmalämtern oder Museen abgeleistet werden.

**§ 4**

**Studienvoraussetzungen, Studienaufnahme,  
Regelstudienzeit**

- (1) Zum Studium in der M.A.-Phase wird zugelassen, wer im Fach Archäologische Wissenschaften zuvor die B.A.-Prüfung an der RUB erfolgreich abgeschlossen oder ein vergleichbares Fachstudium an einer anderen Hochschule erfolgreich absolviert hat. Näheres regelt § 4 GemPO.
- (2) Die Zulassung zum M.A.-Studium setzt ferner ein obligatorisches Beratungsgespräch gem. § 5 Abs. 2 dieser Ordnung voraus.
- (3) Für den M.A.-Studiengang Ur- und Frühgeschichte ist die Kenntnis von drei Fremdsprachen erforderlich, die mit der B.A.-Prüfung erbracht sind; falls gem. Abs. 1 die Zulassungsvoraussetzung durch ein vergleichbares Fachstudium gegeben ist, sind die Sprachnachweise gem. GemPO § 4 Abs. 3 bzw. entsprechend der Studienordnung des B.A.-Studiums Archäologische Wissenschaften bis zur Prüfungsanmeldung nachzuweisen.
- (4) Die Regelstudienzeit für das Fach Ur- und Frühgeschichte im M.A.-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten insgesamt vier Semester.

**§ 5**

**Studienberatung und Veranstaltungskommentierung**

- (1) Vor der Aufnahme des Studiums der M.A.-Phase absolvieren die Studierenden eine obligatorische Beratung bei einem oder einer zur Abnahme von M.A.-Prüfungen berechtigten hauptamtlich Lehrenden (siehe § 4 Abs. 2 dieser Ordnung). Das Beratungsgespräch wird protokolliert und es wird ein schriftlicher Nachweis darüber ausgestellt; es kann erst stattfinden, wenn die B.A.-Prüfung vollständig abgeschlossen ist.

## MA-StO UFG Stand: 22.06.2005

(2) In der M.A.-Studienphase wird die Beratung von dem Fachstudienberater und den hauptamtlich Lehrenden fortgeführt.

(3) Das kommentierte Vorlesungsverzeichnis unterrichtet über die jeweils angebotenen Studiengangberatungen, über die einzelnen Lehrveranstaltungen und die in ihnen geforderten speziellen Vorkenntnisse. Es enthält Hinweise auf Sprechstunden und Adressen.

(4) Informationen zum Studium der Ur- und Frühgeschichte sind außerdem auf den Web-Seiten und Aushängen des Faches Ur- und Frühgeschichte enthalten.

### § 6

#### Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren M.A.-Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen des In- und Auslandes werden nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 bis 5 GemPO angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(3) Zuständig für Prüfung und Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienleistungen im Fach Ur- und Frühgeschichte ist die Kommission für Lehre und Studium.

(4) Zuständig für die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss. Näheres regeln die §§ 10 und 11 Abs. 4 GemPO.

### § 7

#### Aufbau des Studiums

(1) Das Studium des Faches Ur- und Frühgeschichte im Rahmen des M.A.-Studiengangs, der mit der M.A.-Prüfung abschließt, vertieft im Sinne zunehmender wissenschaftlicher Selbstständigkeit und fachlicher Komplexität die Kenntnisse und Fähigkeiten. Es gliedert sich in zwei Studienjahre. Das 1. Studienjahr dient vorrangig der Vertiefung der Kenntnisse und der Orientierung im Fach unter dem Aspekt der Schwerpunktbildung. Das 2. Studienjahr ist vor allem der Prüfungsvorbereitung und der Absolvierung der einzelnen Prüfungsteile vorbehalten.

(2) Das Studium der Ur- und Frühgeschichte erfolgt i.d.R. in Kombination mit einem anderen Fach nach § 6 Abs. 2 GemPO bzw. deren Änderungssatzung oder es wird ausnahmsweise gem. § 10 Abs. 5 dieser Ordnung als Ein-Fach-Studium mit Ergänzungsbereich nach § 2 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 GemPO absolviert.

(3) Beim Zwei-Fach-Studium ist spätestens vor Eintritt in das letzte Studienjahr von den Studierenden festzulegen, ob sie in Ur- und Frühgeschichte ihre M.A.-Arbeit gem. § 15 dieser Ordnung schreiben wollen.

### § 8

#### Umfang und Gliederung des Studiums

(1) In der M.A.-Phase umfasst das Studium der Ur- und Frühgeschichte im Zwei-Fach-Modell ca. 24 SWS, im Ein-Fach-Modell (einschließlich Ergänzungsbereich) ca. 45 SWS. Die M.A.-Phase erstreckt sich über 4 Semester, in denen im Zwei-Fach-Studium Ur- und Frühgeschichte 6 Module zu absolvieren und 45 Kreditpunkte zu erbringen sind. Im Ein-Fach-Modell sind im Fach Ur- und Frühgeschichte 8 Module zu absolvieren und mindestens 60 Kreditpunkte zu erbringen. Im Ergänzungsbereich müssen die Studierenden darüber hinaus die zur Erreichung von 30 Kreditpunkten erforderliche Anzahl von Modulen gem. § 10 Abs. 3 dieser Ordnung absolvieren.

(2) Im Zwei-Fach-Studium Ur- und Frühgeschichte müssen die Studierenden außer dem Epochenschwerpunkt zwei weitere Schwerpunktbereiche (Methode, Gattung, Topographie i.d.R. mit Pflichtexkursion) abdecken. Im Ein-Fach-Studium Ur- und Frühgeschichte sind im Epochen-Schwerpunktbereich mindestens zwei verschiedene der in § 2 dieser Ordnung

genannten Zeitabschnitte abzudecken. Die im Ein-Fach-Modell gewählten Studienschwerpunkte in Ur- und Frühgeschichte müssen im Ergänzungsbereich gem. § 10 Abs. 3 dieser Ordnung ergänzt werden.

### § 9

#### Modularisierung des Studiums und Kreditierung der Studienleistungen

(1) Das Lehrangebot im Fach Ur- und Frühgeschichte ist in der M.A.-Phase modularisiert. Die einzelnen Lehrveranstaltungen sind zu Studienmodulen zusammengefasst, die jeweils einem Bereich (Methode, Epoche, Gattung oder Topographie) zugeordnet sind. Damit soll eine klare inhaltliche Strukturierung des Studiums und Transparenz der Studienanforderungen gewährleistet werden.

(2) Module umfassen mehrere i.d.R. thematisch aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen und haben einen Umfang von mindestens 4 SWS. Dabei handelt es sich i.d.R. um Vorlesungen, Übungen, Seminare, Hauptseminare, Exkursionen oder Kolloquien, die in einem Semester stattfinden oder auch über max. zwei Semester verteilt sein können.

(3) Erbrachte Studienleistungen werden nach einem Kreditierungssystem gemäß § 9 GemPO angerechnet. Dem entsprechend werden alle vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen nach dem voraussichtlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand für die jeweiligen Einzelveranstaltungen gewichtet. Ein Kreditpunkt (KP) steht für einen geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Arbeitsstunden und entspricht einem Credit Point (CP) im European Credit Transfer System (ECTS).

(4) In der MA-Phase müssen in Ur- und Frühgeschichte im Zweifachmodell ein, im Einfachmodell zwei prüfungsrelevante Module gem. GemPO § 8 Abs. 4 und § 25 Abs. 1 absolviert werden, die jeweils mit einer Gesamtnote bewertet werden, die in die Endnote der MA-Phase eingehen.

(5) Insgesamt sind in der MA-Phase im Zweifachstudium Ur- und Frühgeschichte von den 6 Modulen mind. drei mit Pflichtexkursion (mind. 5 Tage) und ein Modul mit Praxisbezug gem. § 11 Abs. 2 a zu absolvieren. Dazu kommt noch ein weiteres Modul mit 7 KP z.B. mit Kolloquium oder eine weitere Exkursionswoche.

Im Einfach-Studium müssen von den acht zu absolvierenden Modulen mind. vier einen Hauptseminaranteil haben sowie ein Modul mit Pflichtexkursion und höchstens ein Modul mit Praxisbezug sein; dazu sind wahlweise ein Modul mit Kolloquium bzw. eine weitere Exkursionswoche oder ein anderes Modul möglich.

(6) Das M.A.-Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn insgesamt 120 KP erreicht wurden und die MA-Prüfung bestanden ist. Werden in der M.A.-Phase zwei Fächer studiert, entfallen 45 KP auf die Studienleistungen im Fach Ur und Frühgeschichte und 45 KP auf die Studienleistungen im zweiten Fach. 30 KP entfallen auf die abschließenden Prüfungsleistungen, davon je 5 auf die mündlichen Fachprüfungen sowie 20 auf die M.A.-Arbeit (§ 9 Abs. 4 GemPO). Wird in der M.A.-Phase nur das Fach Ur- und Frühgeschichte einschließlich Ergänzungsbereich studiert, entfallen 90 KP auf das Studium dieses Faches einschließlich Ergänzungsbereich, 10 auf die abschließenden Fachprüfungen und 20 auf die M.A.-Arbeit (§ 9 Abs 4 GemPO).

### § 10

#### Lehrveranstaltungsarten

(1) Die Studienmodule setzen sich aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungen zusammen; sie bilden den Kern eines Studienangebots, dessen Inhalte weder umfassend noch streng systematisch gegliedert sind, also kein systematisches Curriculum bilden. Für die Studierenden bedeutet dies:

Sie haben bei der Auswahl der Module auf eine angemessene Breite des Studiums, d.h. auf einen möglichst umfassenden

## MA-StO UFG Stand: 22.06.2005

Überblick über die verschiedenen Bereiche zu achten. Die von dieser Studienordnung vorgeschriebenen Studienleistungen sind Mindestanforderungen. Der Besuch weiterer Veranstaltungen wird angeraten. Außer dem Besuch der obligatorischen und ergänzenden Lehrveranstaltungen ist das Studium in Eigeninitiative ein unerlässlicher Teil der Ausbildung. Hierzu gehört vor allem die eigenständige intensive Lektüre von Fachliteratur, auch zur Entwicklung eigener Interessenschwerpunkte, die u.U. Grundlage für die Wahl des Themenbereichs der M.A.-Arbeit gem. § 15 dieser Ordnung führen. Unerlässlich sind ferner:

der Besuch von Museen und Ausstellungen, um den Umgang mit Originalen einzüben;

die Teilnahme an wissenschaftlichen Vorträgen, auch solchen, die von benachbarten Fächern und Institutionen veranstaltet werden. Gastvorträge auswärtiger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ergänzen das Themenspektrum des Lehrangebots und erweitern den Fachhorizont

### (2) Formen der Lehrveranstaltungen

#### 1. Vorlesungen

In Vorlesungen stellen Dozentinnen und Dozenten größere Denkmäler- oder Problembereiche vor. Den Studierenden wird in Form von Fragen und Diskussionsbeiträgen die Möglichkeit geboten, mitzuarbeiten. Vorlesungen finden ein- oder zweistündig statt; sie können mit Prüfungselementen (Klausur, mündliche Prüfung) verbunden sein. Vorlesungen sind i.d.R. einsemestrige, zweistündige Lehrveranstaltungen. In Ihnen können 2 KP für regelmäßige Teilnahme mit Vor- und Nachbereitung, in Verbindung mit einer Prüfung (z.B. Klausur, mündliche Prüfung) auch max. 3 KP erworben werden.

#### 2. Seminare

Sie finden in nicht prüfungsrelevanten Modulen statt. Sie dienen der schrittweisen Erarbeitung wissenschaftlicher Sachverhalte und deren sachgerechter Präsentation. Vorrangiges Ziel ist es, sich mit speziellen Fragenkomplexen, Fundgruppen usw. vertieft zu beschäftigen und den wissenschaftlichen Umgang mit der Fachliteratur zu erproben. Seminare finden i.d.R. zweistündig statt. Ein Leistungsnachweis wird durch ein ausgearbeitetes Referat oder durch eine schriftliche Hausarbeit erworben. In Seminaren können i.d.R. 3-4 KP erworben werden.

#### 3. Hauptseminare

Hauptseminare sind die zentralen Seminarveranstaltungen des M.A.-Studiums; sie sind Hauptbestandteil der prüfungsrelevanten Module. Hauptseminare führen in komplexe wissenschaftliche Probleme und Sachverhalte ein und leiten zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten an. Hauptseminare finden i.d.R. mind. zweistündig statt. Ein Leistungsnachweis wird durch ein ausgearbeitetes Referat oder durch eine schriftliche Hausarbeit erworben. In ihnen können 5-6 KP erworben werden.

#### 4. Exkursionen

Exkursionen dienen der unmittelbaren Auseinandersetzung der Studierenden mit ur- und frühgeschichtlichen Denkmälern unter wissenschaftlicher Anleitung. Sie finden als Modulbestandteil zusammen mit vor- und/oder nachbereitenden Lehrveranstaltungen statt. Für M.A.-Studierende der Ur- und Frühgeschichte mit dem Ziel, die M.A.-Arbeit in diesem Fach zu schreiben, ist die Teilnahme an mind. einer mehrtägigen Exkursionen im Gesamtumfang von ca. einer Woche obligatorisch. Studierende, die ihre M.A.-Arbeit nicht in Ur- und Frühgeschichte schreiben wollen, können die Module mit Pflichtexkursion und Praxisbezug durch entsprechend kreditierte andere Module ersetzen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen in der Lage sein, an Grabungsplätzen zu führen oder vor Objekten zu referieren. Die Teilnahme kann besonderen Begrenzungen unterliegen. In ihnen können i.d.R. für fünf Tage incl. Vor- und Nachbereitung 3-4 KP erworben werden. Die Exkursionsteilnahme ist obligatorischer Bestandteil des Studiums der Ur- und Frühgeschichte.

#### 5. Übungen

Übungen sind besonders der praktischen Schulung wichtiger Fähigkeiten vorbehalten (Vermessung, Zeichnen, Bestimmen

usw.). Übungen finden je nach Möglichkeit als 2 stündige Veranstaltungen statt; sie können i.d.R. nicht Bestandteil prüfungrelevanter Module sein. Die Teilnahme beinhaltet aktive Mitarbeit in Form der Übernahme von Einzelaufgaben. In ihnen können 4 KP erworben werden.

#### 6. Kolloquien

Kolloquien dienen der Vorstellung von M.A.-Arbeiten bzw. deren Vorbereitungsstand, Dissertationsvorhaben, Forschungsprojekten und deren Diskussion. Die Teilnahme an mind. einem Modul mit Kolloquium ist obligatorisch. Es können je nach Anzahl der SWS bzw. des Arbeitsaufwands 3-4 KP erworben werden.

#### 7. Grabungs- und Museumspraktika

Alle Studierenden der Ur- und Frühgeschichte können in der vorlesungsfreien Zeit Grabungs- oder Museumspraktika im Umfang von insgesamt mind. 4 Wochen absolvieren. Als Einstieg in die Grabungspraxis bietet sich die Teilnahme an Grabungen der Landesämter für Bodendenkmalpflege an. Die Bewerbung um Praktikumsplätze erfolgt in Abstimmung mit den Lehrenden des jeweiligen Moduls. Adressen können bei der Studienfachberaterin oder dem Studienfachberater erfragt werden. Im Rahmen eines Praxisbezogenen Moduls gem. § 11 Abs. 2 a dieser Ordnung können für vier Wochen Praktikum 6 KP erworben werden.

### (3) Ergänzungsbereich

Wird ein Ein-Fach-Studium absolviert, so tritt gem. § 7 Abs. 3 GemPO ein Ergänzungsbereich hinzu, der sich i.d.R. aus fachnahen oder interdisziplinären Studieneinheiten zusammensetzt. Die Ausgestaltung erfolgt durch das Fach Ur- und Frühgeschichte in Zusammenarbeit mit anderen Fächern, Instituten oder Fakultäten. Die Angebote des Ergänzungsbereichs sind modularisiert und unterliegen den Bestimmungen dieser Ordnung bzw. der GemPO. Studienangebote des Ergänzungsbereichs werden gesondert bekanntgegeben und finden in ausreichendem Umfang jedes Semester statt.

#### (4) Beschränkungen

In begründeten Ausnahmefällen kann die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrveranstaltungen begrenzt werden.

## § 11

### Modularten

(1) Die in §10, Abs. 2 genannten Veranstaltungsarten werden zu Modulen zusammengeschlossen. Veranstaltungen, die Bestandteil verschiedenerer Module sind, dürfen nur einmal von den Studierenden für ein Modul ihrer Wahl angerechnet werden.

(2) Im M.A.-Studiengang Ur- und Frühgeschichte werden folgende Module unterschieden:

a) Methodenmodule (M): In ihnen werden aufbauend auf das B.A.Studium der Archäologischen Wissenschaften spezielle Methoden und deren Anwendungsbereiche in der Ur- und Frühgeschichte gelehrt; dazu können auch Kolloquien zählen.

Ein Methodenmodul pro Studienjahr wird für berufsorientierte Praxisbezüge (Museen, Ausgrabungen) angeboten, das aus einer Vorlesung und einem Praktikum gem. § 10 Abs. 2 Nr. 7 dieser Ordnung besteht.

b) Epochenmodule (E): Epochenmodule dienen der Vermittlung von vertiefenden Kenntnissen über Epochen der Ur- und Frühgeschichte.

c) Topographiemodule (T): In Topographiemodulen wird die Ur- und Frühgeschichte eines geographischen Raumes unter speziellen Gesichtspunkten vermittelt. Die Pflichtexkursionen sind i.d.R. Teil von Topographiemodulen.

d) Gattungsmodule (G): Gattungsmodule haben bestimmte Denkmälergruppen oder Sachgebiete und damit verbundene Forschungsprobleme zum Gegenstand.

(3) Die in Abs. 2 a-d genannten Modularten werden vom Institut für Ur- und Frühgeschichte angeboten und bei Ankündigung i.d.R. einer der in Abs. 2 genannten Modularten zugeordnet.

## MA-StO UFG Stand: 22.06.2005

(4) Grundsätzlich sind unter Beachtung von § 9 Abs. 4 - 6 dieser Ordnung die Module und deren Reihenfolge von den Studierenden frei wählbar.

(5) Für das Zwei-Fach-Studium wird empfohlen im 1. Studienjahr ein Modul mit Exkursionsangebot gem. § 10 Abs. 2 Nr. 4 und mind. ein prüfungsrelevantes Modul gem. § 9 Abs. 4 in Ur- und Frühgeschichte zu wählen und im 2. Studienjahr ist ein Modul mit Kolloquiumsangebot in Ur- und Frühgeschichte zu absolvieren.

(6) Im Ein-Fach-Studium sind im 1. Studienjahr mindestens drei Module in Ur- und Frühgeschichte, darunter eines mit Exkursionsangebot gem. § 10 Abs. 2 Nr. 4 und ein prüfungsrelevantes Modul gem. § 9 Abs. 4 empfohlen.

(7) Im Ergänzungsbereich muss die zur Erreichung von mindestens 30 Kreditpunkten erforderliche Anzahl von Modulen entsprechend den Studienangeboten bis spätestens zum vorletzten Semester absolviert sein.

### § 12

#### Studienerfolgskontrolle, Modulbescheinigungen

(1) Kreditpunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen der Veranstaltung oder Prüfung erfüllt sind. Die Kreditpunkte für ein Modul werden erst angerechnet, wenn alle für das Modul geforderten Studienleistungen erbracht und jeweils mit mindestens ausreichend bewertet worden sind (§ 9 Abs. 2 GemPO). Die Anforderungen in den Lehrveranstaltungen der Module müssen i.d.R. bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erfüllt werden.

(2) Die Studienleistung in einer benoteten Lehrveranstaltung wird entsprechend § 15 GemPO bewertet:

1=	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2=	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3=	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4=	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5=	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Modulnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der im Modul erbrachten benoteten Leistungen. Diese werden im Falle eines Prüfungsrelevanten Moduls im Verhältnis gem. § 15 Abs. 2 GemPO gewichtet.

(4) Wird in einer Lehrveranstaltung eines Moduls die geforderte Leistung als nicht ausreichend bewertet, ist den Studierenden einmal Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters nicht eine mindestens ausreichende Leistung (4,0) erbracht, muss ein entsprechendes Modul aus dem Lehrangebot eines Folgesemesters erfolgreich abgeschlossen werden.

(5) Auf Wunsch können zusätzlich benotete Leistungsnachweise für Einzelveranstaltungen ausgestellt werden, die jedoch nicht als Modulbescheinigungen dienen.

### § 13

#### Zulassung zur M.A.-Prüfung

(1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zur M.A.-Prüfung regelt § 26 GemPO.

(2) Im Zwei-Fach-Studium Ur- und Frühgeschichte kann sich zur M.A.-Prüfung anmelden, wer in der M.A.-Phase das prüfungsrelevante Modul erfolgreich abgeschlossen hat. Im Ein-Fach-Studium Ur- und Frühgeschichte kann sich zur M.A.-Prüfung anmelden, wer in der M.A.-Phase in Ur- und Frühgeschichte und im Ergänzungsbereich jeweils das prüfungsrelevante Modul erfolgreich abgeschlossen hat. Die übrigen auf das Fachstudium (im 1-Fach-Modell einschließlich Ergänzungsbereich) entfallenden Kreditpunkte müssen bei der Anmeldung der letzten Prüfungsleistung nachgewiesen werden (§ 26 Abs. 4 GemPO).

(3) Die Anmeldetermine und Prüfungstermine werden durch Aushang am Dekanat der Fakultät für Geschichtswissenschaft (Prüfungsamt) bekannt gemacht.

### § 14

#### M.A.-Prüfung

(1) Die M.A.-Prüfung in Ur- und Frühgeschichte erfolgt gem. § 25 GemPO. Sie besteht aus der M.A. Arbeit falls sie im Zwei-Fach-Studium in Ur- und Frühgeschichte geschrieben wird, und der bzw. den mündlichen Prüfungen; dazu werden die prüfungsrelevante(n) Modulleistung(en) eingerechnet.

(2) Die mündliche M.A.-Prüfung im Ein- und im Zwei-Fach-Studium Ur- und Frühgeschichte (Fachprüfung) umfasst 45 Minuten Dauer. Im Ein-Fach-Studium erfolgt eine zweite Prüfungsleistung entweder als mündliche Prüfung von 30-45 Minuten Dauer oder als Klausur von ca. 4 Stunden Dauer nach vorheriger Festlegung.

(2) Bei der Anmeldung zur Fachprüfung bzw. mündlichen Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat Vertiefungsgebiete im Umfang von Themenbereichen einer Vorlesung oder eines Hauptseminars ihrer oder seiner Studien aus verschiedenen Schwerpunktbereichen angeben, die in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden. Die Themenschwerpunkte dürfen sich nicht mit dem Thema der M.A.-Arbeit decken. Die Prüfungsteile der Ur- und Frühgeschichte sollen darüber hinaus das gesamte in der Lehre vertretene Fachspektrum einbeziehen.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für jeden Prüfungsteil eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch (§ 12 Abs. 4 GemPO).

### § 15

#### M.A.-Arbeit

(1) Die M.A.-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zum Abschluss der M.A.-Phase in einem der beiden studierten Fächer bzw. im 1-Fach-Modell im Fach Ur- und Frühgeschichte als Hausarbeit geschrieben wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die M.A.-Arbeit braucht keine eigenen Forschungsergebnisse zu erbringen. Sie soll i.d.R. im Textteil einen Umfang von 200.000 Zeichen (ca. 80 Seiten) nicht überschreiten.

(2) Die M.A.-Arbeit wird von einer oder einem vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss nach § 12 GemPO bestellten Prüferin oder Prüfer aufgegeben und betreut. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Themenstellerin oder den Themensteller sowie den Themenbereich der M.A.-Arbeit aus dem Fachgebiet der Ur- und Frühgeschichte vorschlagen. Die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten begründen keinen Rechtsanspruch.

(3) Die Ausgabe des Themas der M.A.-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses.

(4) Die Bearbeitungszeit für die M.A.-Arbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate. Eine sechsmonatige Bearbeitungszeit wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Themenart auf begründeten Vorschlag der Themenstellerin oder des Themenstellers bei Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Im Fach Ur- und Frühgeschichte sind die Themen der M.A.-Arbeiten erfahrungsgemäß überwiegend empirischer Art. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema

## MA-StO UFG Stand: 22.06.2005

kann nur einmal und nur innerhalb von vier Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der M.A.-Arbeit um die Dauer der Krankschreibung verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes beim Gemeinsamen Prüfungsamt bzw. dem dafür vorgesehenen aktenführenden Prüfungsamt erforderlich. Überschreitet die Krankheitsdauer vier Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.

(6) Die M.A.-Arbeit wird i.d.R. in deutscher Sprache abgefasst. Die Arbeit muss ein Titelblatt nach den im Anhang zu dieser Ordnung beigefügten Mustern, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen jeweils unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

(7) Die M.A.-Arbeit ist fristgemäß beim Gemeinsamen Prüfungsamt bzw. dem dafür vorgesehenen aktenführenden Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (gedruckt, gebunden und paginiert) einzureichen. Wird die M.A.-Arbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gem. § 14 Abs. 1 GemPO als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Die M.A.-Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern begutachtet und bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bestimmt. Das Bewertungsverfahren für die M.A.-Arbeit soll acht Wochen nicht überschreiten. Das Nähere regelt § 28 GemPO.

### § 16

#### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Gesamtnote in der M.A.-Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern gemäß § 15 GemPO festgesetzt.

(2) In die Fachnote Ur- und Frühgeschichte gehen im Zwei-Fach-Studium die Note des Prüfungsrelevanten Moduls und die Note der mündlichen Prüfung je zur Hälfte ein.

(3) In die Fachnote Ur- und Frühgeschichte gehen im ein-Fach-Studium die Noten der Prüfungsrelevanten Module zu je 20%, die Note der mündlichen Prüfung und die Note der Klausur zu je 30% ein (§ 25 Abs. 2 GemPO).

(4) Die Gesamtnote des M.A.-Abschlusses ergibt sich im Zwei-Fach-Studium gemäß § 30 Abs. 1 GemPO aus der Note der M.A.-Arbeit (40%) und den Fachnoten in den beiden Studienfächern (jeweils 30%). Die Gesamtnote des M.A.-Abschlusses ergibt sich im Ein-Fach-Studium gem. § 30 Abs. 2 GemPO aus der Note der M.A.-Arbeit (40%) und aus der Fachnote Ur- und Frühgeschichte (60%).

(5) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn jede Prüfungsleistung sowie die M.A.-Arbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist.

### § 17

#### Wiederholung der Fachprüfung und der M.A.-Arbeit

(1) Die Fachprüfung kann bei „nicht ausreichender“ Leistung zweimal wiederholt werden.

(2) Die M.A.-Arbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Näheres regelt § 29 Abs. 2 GemPO.

### § 18

#### Abschlussbescheinigungen

(1) Nach Abschluss des M.A.Studiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gem. § 3 Abs. 2 der Grad eines „Master of Arts“ von der Fakultät verliehen, in der die M.A.-Arbeit angenommen wurde.

(2) Nach bestandener M.A.Prüfung werden gem. § 31 – 33 der GemPO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

### § 19

#### Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 2002 erstmalig für das B.A.Studium Archäologische Wissenschaften im Rahmen des konsekutiven B.A./M.A.-Studienganges eingeschrieben worden sind. Näheres regelt § 36 GemPO.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung Ur- und Frühgeschichte im Hauptfach oder Nebenfach nach der alten Magisterprüfungsordnung vom 17. Juli 1996 studieren, können nach vorheriger Beratung durch einen Studienfachberater oder eine Studienfachberaterin in den neuen M.A.-Studiengang wechseln.

### § 20

#### Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geschichtswissenschaft vom 15.06.2005 und des Senats vom ..... sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ruhr-Universität Bochum vom .....